

Terminbuchung auf der Praxiswebsite

Für wen gilt die neue Verpflichtung zur Barrierefreiheit?

Am 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft. Wenn Patientinnen und Patienten über Ihre Praxiswebsite direkt einen Termin buchen können, sind Sie möglicherweise dazu verpflichtet, künftig die Barrierefreiheit Ihrer Internetseite zu gewährleisten. Betroffen von der neuen Regelung sind Praxen, die zehn oder mehr Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als zwei Millionen Euro aufweisen.

Doch auch für kleinere Praxen kann es sich lohnen, diesen Schritt freiwillig zu gehen. Denn eine barrierefreie Website hat viele Vorteile, wie etwa den Zugang zu einem erweiterten Patientenkreis oder eine bessere Platzierung bei der Google-Suche.

Bundesfachstelle Barrierefreiheit als „Leitfaden“

Da es zu dem neuen Gesetz noch keine Rechtsprechung gibt, empfiehlt sich die Orientierung an der Rechtsauffassung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit.

Gemäß BFSG (§ 3 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 5) müssen „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“, die angeboten oder erbracht werden, barrierefrei sein. Nach Ansicht der Bundesfachstelle Barrierefreiheit fallen unter diesen Begriff unter anderem Websites, die den Abschluss eines Verbrauchervertrages anbahnen. Dabei handelt es sich aus deren Sicht auch um Praxiswebsites, die es einem Patienten ermöglichen, einen Behandlungstermin etwa durch ein Terminbuchungstool zu buchen. Die Bundesfachstelle geht davon aus, dass diese Pflicht nicht nur die Teile



Foto: Andrey Popov - stock.adobe.com

Viele Zahnarztpraxen bieten ihren Patienten an, Termine online zu buchen.

der Homepage betrifft, auf der sich die Buchungsmöglichkeit befindet, sondern dass die gesamte Website barrierefrei zu gestalten ist. Grund hierfür sei, dass auch der Einstieg und der Weg zur Terminbuchung barrierefrei sein müsse, um dem Zweck des Gesetzes gerecht zu werden.

Ausgenommen von der Pflicht zur barrierefreien Gestaltung ist die Praxiswebsite gemäß der Auskunft der Bundesfachstelle allerdings dann, wenn sie lediglich auf die Website eines Drittanbieters verlinkt, über die Patienten eine Terminbuchung vornehmen können.

Anforderungen an eine barrierefreie Website

Eine Website ist nach § 3 Abs. 1 S. 2 BFSG dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auf-

findbar, zugänglich und nutzbar ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) in den Paragraphen 12, 13 und 19. Den Informationen der Bundesfachstelle Barrierefreiheit zufolge wird der maßgebliche Standard die europäische Norm EN 301 549 sein.

Welche Maßnahmen konkret zu treffen sind, hängt vom Einzelfall ab und richtet sich danach, welche Elemente die Website enthält. So sind beispielsweise Bilder und Grafiken mit Alternativtexten zu versehen und Videos zu untertiteln. Um zu klären, wie Sie die Anforderungen des BFSG erfüllen können, sollten Sie sich an einen entsprechend qualifizierten Dienstleister wenden und sich erforderlichenfalls anwaltlich beraten lassen.

Ass. jur. Charlotte Laabs
Justitiariat der BLZK